

## Mitteilungsvorlage

Beantwortung einer Anfrage von Frau RM Stamm zur Kostendeckung nach dem DOC OVG Urteil (Drs. 16/0257)

---

### Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Rat	10.12.2020	Kenntnisnahme

### Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

---

### Federführung

1.00 Fachdezernat Finanzen und Kultur

### Beteiligte Stellen

1.20 Kämmerei  
Technische Betriebe Remscheid

### Finanzielle Folgen und Auswirkungen

#### Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren

keine

#### Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten

entfällt

### Produkt(e)

## Klima-Check

### **Zeit- und Personalkostenaufwand**

Die Beantwortung der Anfrage beanspruchte 30 Minuten. Dies entspricht einem Personalkostenaufwand in Höhe von 34,52 Euro.

### **Mitteilung der Verwaltung**

Die nachfolgende Information wird zur Kenntnis genommen.

### **Frage 1**

#### **Womit wurden die Kosten tatsächlich gedeckt bzw. die Deckungslücke finanziert?**

Eine Kompensation der Maßnahmen „Bau einer Lärmschutzwand (INV128319)“ sowie „Ausbau der Kreuzung Ringstr./Am Stadion (INV128318)“ würde, im Falle der ausfallenden Finanzierung durch den Investor des DOC, im städtischen Investitionsprogramm im Rahmen der „Nettokreditlinie 0“ erfolgen. Im Rahmen der aktuellen Haushaltsplanung für die Jahre 2019/2020 weisen insbesondere diese beiden Jahre keine bzw. eine geringe Inanspruchnahme von Krediten aus, so dass hier sogar teilweise eine Entschuldung zu verzeichnen ist. In der Folge bedeutet dies, dass das Risiko der ausfallenden Finanzierung durch den Investor des DOC im Rahmen des städtischen Investitionsprogramms aufgefangen werden würde.

### **Fragen 2 und 3**

#### **Werden die noch ausstehenden Ausbauarbeiten der verkehrlichen DOC Infrastruktur für die laut Vertrag der Investor eintreten muss – weiter ausgeführt? Wenn ja, wie werden diese Kosten finanziert?**

Schon vor dem Urteil des OVG Münster wurde mit der Bezirksregierung Düsseldorf vereinbart, dass nach der Fertigstellung der laufenden Baumaßnahme zum Ausbau der Kreuzungen Ringstraße/Rader Straße und Ringstraße/Am Stadion sowie der Lärmschutzwand an der Ringstraße weitere Infrastrukturprojekte, für die nach dem Städtebaulichen Vertrag eine Kostenübernahmeverpflichtung durch den Investor besteht, erst begonnen werden, wenn die Kostenübernahme durch den Investor abschließend gesichert ist.

### **Frage 3**

#### **Wie ist es möglich, dass die Finanzierung für den Rückkauf der Straßenbeleuchtung mit Mitteln gedeckt werden kann, die für die Verlagerung Hackenberg schon nicht zur Verfügung stehen und der Zufluss nicht sicher ist?**

Wie in der Drucksache 16/0200 dargestellt, konnte aufgrund der zeitlichen Abfolge zwischen der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2019/ 2020 in 2018, der Kündigung des Vertrages Ende 2019 und des nun anstehenden Rückkaufs der Beleuchtungsanlagen eine Einplanung der benötigten Mittel im derzeitigen Haushalt nicht erfolgen. Aus diesem Grunde ist eine außerplanmäßige Bereitstellung der benötigten Mittel gemäß § 83 GO NRW erforderlich.

Die Deckung kann aus „INV452440 - Verlagerung der Sportstätte nach Hackenberg (DOC)“ erfolgen, da diese Mittel im Jahr 2020, aufgrund der bekannten Verzögerung bei der Umsetzung der Maßnahme, nicht benötigt werden. Mit der Investitionsplanung des Doppelhaushaltes 2021/2022 wurde dieser Betrag erneut eingeplant, so dass die Mittel insgesamt nicht verloren sind. In der Umkehr bedeutet dies eine Mehrbelastung des Investitionsprogramms insgesamt in Höhe des Kaufpreises der Straßenbeleuchtung.

**Frage 4****Wann sind die Anordnung und ein entsprechender Beschluss in der BV 3 oder im Rat dazu erfolgt?**

Die Verwaltung hat die Angelegenheit im Rahmen eines Haushaltsgespräches mit der Kommunalaufsicht am 2. August 2016 mit folgendem Ergebnis erörtert: *„Es bestehen keine Bedenken bei der Umsetzung der Maßnahme „KGS Am Stadion“ so lange keine doppelte Infrastruktur geschaffen wird. Sofern das DOC nicht umgesetzt wird, können die freigewordenen Flächen einer Wohnbebauung zugeführt werden. Es bestehen keine Bedenken bei der Umliegung des Kanals im Schützenplatz. Sofern das DOC nicht umgesetzt wird, können die freigewordenen Flächen einer Wohnbebauung zugeführt werden.“* Eine Wohnbebauung auf der Fläche des Schützenplatzes wurde bereits im Zuge des Maßnahmenplanes zum Schuldenabbau 2010-2015 geprüft (vgl. Drs. B OB 10 vom 8. Juni 2010, Produkt 01.13.01, P.2).

Mast-Weisz  
Oberbürgermeister